

Entschuldigungspraxis in der Gymnasialen Oberstufe am

B o d e l
s c h w i
n g h G y
m n a s i
u m H e r
c h e n .

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt:

1. Spätestens in der 2. Stunde, nachdem die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teilnimmt, muss der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt werden; ansonsten gilt die Fehlstunde als unentschuldigt!
2. Bei Fehlen an einem Klausurtag muss die Schule früh morgens informiert werden (telefonisch oder per E-Mail), die Entschuldigung erfolgt bei Volljährigen durch ein ärztliches Attest, bei Minderjährigen genügt eine Entschuldigung durch die Eltern. Erst dann besteht ein Anspruch auf einen Nachschreibetermin.
3. Minderjährige Schülerinnen und Schüler werden durch die Erziehungsberechtigten entschuldigt, Volljährige dürfen sich selbst entschuldigen. Bei Internatsschülerinnen und -schülern vertreten die Erzieherinnen und Erzieher die Erziehungsberechtigten.
4. Entschuldigungsformulare gibt es im Downloadbereich unserer Schulhomepage (www.bgh-windeck.de). Diese Formulare müssen benutzt werden.
5. Die abgezeichneten Entschuldigungen werden von den Schülerinnen und Schülern aufbewahrt (Tipp: Sammelmappe o. ä.) und ggf. vorgezeigt.

Für volljährige Schülerinnen und Schüler gilt darüber hinaus:

6. Sollten nach Halbjahresabschluss unentschuldigte Fehlstunden auftauchen, so wird die Stufenleitung nach Rücksprache mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern und dem Oberstufenkoordinator eine „Attestpflicht“ auferlegen (damit ist eine kostenlose ärztliche Bescheinigung, die eure Anwesenheit in der Arztpraxis nachweist, gemeint).
7. Genauso wird verfahren, wenn während des Halbjahresbetriebes auffällige Fehlzeiten (z. B. gehäuft, punktuell, gelegentlich) festgestellt werden.

Herchen, 07. September 2011